

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen
des Heimat- und Sachkundeunterrichts**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Grundschulpädagogik und
Kindheitsforschung**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

**im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen
des Heimat- und Sachkundeunterrichts**

vom Februar 1995

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 30. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziele und Inhalt des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung fachwissenschaftlicher Grundlagen im Hinblick auf die integrative Ausrichtung des Bereiches Heimat- und Sachkunde.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die zukünftig in der Grundschule Lehrenden die komplexe Aufgabe übernehmen, Mittler zwischen den Eigenwelten der Kinder und der natürlichen und sozialen Umwelt (Lebenswelt) zu sein.

Im fachwissenschaftlichen Studium des Kernbereichs Heimat- und Sachkunde geht es um wissenschaftliche Grundlagen und deren Verklammerung zur erziehungswissenschaftlichen Fundierung.

Dabei hat die Umwelterziehung als integratives Prinzip einen wichtigen Stellenwert.

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen gliedern sich in folgende Bereiche:

- Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts
- Gesellschaftliche Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts
- Fachwissenschaftliche Grundlagen der Umwelterziehung
- Thüringische Landeskunde aus historisch-kultureller und geographisch-ökologischer Sichtweise.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt insgesamt 10 SWS im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts.
- (2) Das Studium der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts umfaßt ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von 2 Semestern.
- (3) Aufbau und Studieninhalte sowie Verteilung der SWS in der Anlage sind verbindlich.

§ 6 Studienleistungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend den Anforderungen der einzelnen Bereiche des Faches (Studieninhalte, Leistungsnachweise, Semesterwochenstunden)
- 2 Leistungsnachweise für das Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts, und zwar bezogen auf naturwissenschaftlich-technische oder umweltrelevante Grundlagen einerseits sowie landeskundlich-sozialwissenschaftliche Grundlagen andererseits.

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen stehen in Wechselbeziehung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten der Grundlegung und bilden die Bestandteile der integrativen Konzeption.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberater des Instituts beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Informationsveranstaltung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/Gr.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus dem § 31 ThVO/Gr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan
für das Lehramt an Grundschulen
im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts

Grundstudium

Die Studienordnung für die fachwissenschaftlichen Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts unterscheidet zwischen Grund- und Hauptstudium. Die von der Prüfungsordnung verlangten Leistungsnachweise werden durch die schriftliche Arbeit erbracht, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung steht.

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen der Heimat- und Sachkunde | 2 SWS |
| (2) | Gesellschaftliche Grundlagen der Heimat- und Sachkunde | 2 SWS |
| (3) | Fachwissenschaftliche Grundlagen zur Umwelterziehung | 2 SWS |

Hauptstudium

- | | | |
|-----|--|-------|
| (4) | Thüringische Landeskunde aus geographisch-ökologischer und historisch- kultureller Sichtweise
(Ein Teilnahmenachweis über eine Exkursion im Rahmen eines Seminars zur Landeskunde ist erforderlich) | 2 SWS |
| (5) | Kulturlandschaft Thüringen; historisch-kulturelle Komplexität zum Verständnis individueller und kollektiver Lebenswelten | 2 SWS |